

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 81.

Donnerstag den 8. Juli

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 925. (1) Nr. 14958.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Womit die von der deutschen Bundesversammlung zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes veröffentlicht werden. — Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. Mai d. J., 3. 14977/1160, hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer zehnten Sitzung vom 22. April d. J. zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen beschlossen: 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. — 2) Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht Statt. — 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. —

4) Die Bestimmung dieser Letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der, auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen. — Hievon geschieht zur allgemeinen Nachachtung hiemit die Verlautbarung. — Laibach am 19. Juni 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 924. (4) Nr. 14357.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Sicherungsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen. — Laut hohen Hofkanzlei-Decretes ddo. 16. Mai d. J., 3. 15390, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 11. l. M. zu bestimmen geruhet, daß die mit dem Hofdecrete vom 30. Mai 1831, 3. 7627, (kund gemacht mit Circulare ddo. 16. April 1831, 3. 8531), vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen künftig auf alle Dampfkessel, sie mögen zur Erzeugung von Dämpfen als bewegende Triebkraft, oder für andere industrielle Zwecke benützt werden, anzuwenden sind. Es hat daher von der, im S. 9 jener Anordnung gemachten Unterscheidung zwischen den Dampfapparaten zu chemischen und mechanischen Zwecken abzu-

Kommen. — Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die kleineren Dampfapparate in chemischen und pharmazeutischen Laboratorien, und überhaupt alle Dampfessel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Atmosphäre beträgt. — Uebrigens ist gleichzeitig auch angeordnet worden, daß die Dampfessel erst dann eingemauert werden dürfen, wenn sie amtlich untersucht und zum Gebrauche anwendbar erklärt wurden. — Laibach am 19. Juni 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und
Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 882.

Nr. 14954.

E u r r e n d e
über verliehene Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentbeschlusses vom 31. März 1832, am 27. April und 7. Mai l. J. folgende Privilegien verliehen: 1. Dem Franz Weber, Bürger, und Johann Weber, Mechaniker, wohnhaft in Krumau in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, feuerfeste Schmelztiegel, statt auf der Hafner-Drehscheibe, mittelst eigens construirter Pressen aus einem Gemenge von Graphit und Lehm zu erzeugen, welche die Vortheile gewähren: 1) daß sie im Feuer viel länger aushalten als die gewöhnlichen Schmelztiegel, indem durch die starke Compression fast alle Feuchtigkeit aus denselben herausgedrückt, und die sonst durch das Aufziehen und Aufdrehen des Materiales entstehende Porosität gänzlich beseitigt werde, daher bei den so gepreßten Tiegeln weder Metall verloren gehen, noch die Pottasche im Schmelzen durchfließen könne: 2) daß sie von einer Markgattung erzeugt, einer wie der andere aussehen, und verhältnismäßig im Gewichte leichter seyen, als die bisherigen derlei Tiegeln, indem wegen der größeren Leichtigkeit des Graphites bei den gepreßten Tiegeln eine größere Quantität desselben gebraucht werden könne, während bei den auf der Drehscheibe erzeugten mehr Lehm genommen werden müsse, um die Bindungsfähigkeit nicht zu zerstören. — 2. Dem Johann Toscano del Banner, bürgl Rauchfangkehrermeister, und dessen Sohn Joseph, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 555, für die Dauer von

zwei Jahren, auf die Erfindung eines Apparates: „Wiener Zugrauchfang-Reinigungs-Apparates“, mittelst welches 1) eine bessere und vollkommenere Fügung der runden ungeschliffenen Zugrauchfänge, als bisher bewerkstelliget, und 2) die Verstopfung derselben durch Staub, Ruß oder Pech gänzlich verhindert werde. — 3. Dem Peter Martin, Gold- und Juwelen-Arbeiter, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 143, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, elastische Armbänder (Bracelets) und Leibbinden von Gold oder anderen Metallen, glatt, gravirt oder façonirt, mit oder ohne Edelsteinen in der Art zu erzeugen, daß sie sich der Gestalt des Armes oder Leibes anpassen, wodurch die Gefahr des Verlierens vermindert werde. — 4. Dem Georg Bauherr, Erzeuger der privilegirten, die Haufenblase ersetzenden Gallerte, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 11, und dem Ignaz Reger, Gürtler- und Bronze-Arbeiter, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 12, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Nachtlichter (verbesserte Gesundheits-Nachtlichter genannt), welche im Wesentlichen bestehe: 1) in einer besonderen Herrichtung der Wolle zu den Dochten, und in der Darstellung festgezogener Dochte von großer Gleichförmigkeit, welche alle bisherigen an Güte übertreffen; 2) in einer Beitzung der Schwimmhölzer, und in der Erzeugung geschlagener oder gepreßter messingener Schwimmer von großer Gleichförmigkeit, wovon die ersteren kein Del einsaugen, und letztere nicht unter sinken können; 3) in der Anwendung geschlagener oder gepreßter messingener oder blecherner Knöpfe, statt der hölzernen, wodurch die größte Gleichförmigkeit der Dochtlöcher erzielt, der unangenehme und schädliche Geruch, welcher von der Verkohlung der mit Del durchdrungenen hölzernen Knöpfe herrühre, ganz beseitigt, und das Del nicht nur nicht verunreinigt, sondern an demselben auch ein Ersparniß erzielt werde; ferner das Licht heller, gleichförmiger und ohne die mindeste üble Ausdünstung brenne. — 5. Dem Vincenz Schelivsky, befugtem Lehrer der französischen Sprache, wohnhaft in Wien, Spitzberg, Nr. 127, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines sogenannten Kerzenschoner's mit Lichtschirm-Aufsatz, welcher aus jeder Gattung Metall, in beliebiger Form und Größe, nach Verhältniß der Dicke

der Kerzen gemacht, bei allen Gattungen Kerzen angewendet werden könne, einen eleganten Anblick gewähre, und folgende Vortheile darbiete: daß 1) bei Anwendung eines solchen Kerzenschöners mit oder ohne Lichtschirm-Auffatz die Kerze nie abrinnen könne, daher sich kein Verlust des Waxes oder Unschlittes ergebe; die Kerze längere Zeit brenne, und die Leuchter rein gehalten werden; 2) daß dieser Kerzenschöner sich sammt dem Lichtschirme von selbst weiter bewege, und beim Abbrennen der Kerze bis an das Ende derselben gelange; und 3) daß jeder Feuergefahr vorgebeugt sey, indem die Kerze, im Falle des Vergessens sie auszulöschen, von selbst erlösche. — 6. Dem Carl Loosley, Fabrikant chemischer Producte und Hausbesitzer, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die in den vegetabilischen Farbe-Materialien enthaltenen Pigmente, entweder mittelst Wasserdämpfen, oder auf kaltem Wege vollständig und unverändert zu extrahiren, und diese Extracte in eigens construirten Apparaten, entweder bei vermindertem oder gewöhnlichem atmosphärischen Drucke, mit oder ohne Wasserdämpfe, auf eine beliebige Consistenz einzudampfen. — 7. Dem Moriz Pollak, Kotton-Fabriks-Geschäftsführer, wohnhaft in Prag, N. C. 18/5, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung, das Drucken der Tücher (Tüchel) mittelst einer sogenannten Schnell-Tüchel-Druck-Eintheilungs- und Streck-Maschine vorzunehmen, wodurch 1) eine weit größere Schnelligkeit in der Druck-Fabrication herbeigeführt; 2) jede Gattung des Stoffes im Augenblick ohne Ueberrest auf eine einfache und leichte Art eingetheilt, und durch die Streckung der Stoffe ein regelmäßiger Druck, Gleichheit und Schönheit der so erzeugten Waare erzielt, und alle Risse und Mängel, so wie Ungleichheit und Vershobenheit der Tüchel beseitigt werden. — 8. Dem Caspar Arany, (Gold genannt), befugter Maschinist, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 10, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer aus Eisen construirten Maschine, mittelst welcher in einer Stunde 20 bis 30 Wiener Ellen Bördel, Borden und Gurten mit eingearbeitetem Kautschuk (Gummi elasticum) von allen Gattungen Nummern erzeugt werden können, und welche die Vortheile gewähre: 1) daß sie keiner Abnützung oder Beschädigung unterliege; 2) äußerst wenig Raum einnehme, daß daher auf einem gewöhnlichen

Maschinentische sechs bis acht solcher Maschinen angebracht werden können, welche durch die Kraft eines einzigen Menschen in Bewegung gesetzt, täglich über 2000 Ellen derlei Bördeln, Borden und Gurten u. s. w. von jeder Farbe, Breite und Stärke erzeugen; und 3) die so erzeugten Artikel bei größerer Wohlfeilheit an Dauerhaftigkeit und Elasticität gewinnen. — 9. Der Theresia Bettinger, bürgl. Sattlermeisters-Witwe, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 135, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung passender Vor- und Regendächer für alle Gattungen von Wagen, welche 1) schneller und bequemer aufzuspannen seyen, als die gewöhnlichen; 2) wegen ihrer leichten Handhabung länger dauern, und 3) eine größere Eleganz im Baue des Wagenkastens gestatten. — Laibach am 12. Juni 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Suberalrath.

Z. 912. (3) ad Nr. 16500/19859

N a c h r i c h t

vom k. k. mährsch. schles. Landesgubernium.

Bei dem k. k. mähr. schles. Prov. Zahlamte in Brünn ist gegenwärtig die dritte Cassaoffiziersstelle erledigt. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurß mit dem Beifolge ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese, mit einem Gehalte jährlicher 600 fl. C. M., oder im Falle der Gradualvorrückung eventuell, für die letzte mit einem Jahresgehälte von 500 fl. C. M. verbundene Cameral-Zahlamts-offiziersstelle, die sich über die gesetzlich erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassageschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, eine Caution von 1000 fl. C. M. zu leisten im Stande sind, ihre wohl instruirten Gesuche bis 31. August d. J. bei dem k. k. mähr. schles. Landesgubernium einzureichen, und darin auch ihr Lebensalter nachzuweisen, zugleich aber auch die Erklärung mit abzugeben haben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem der beim Brünner Cameral-Zahlamte bestehenden Beamten verwandt oder verwägert sind. — Brünn am 11. Juni 1841.

Martin Rudolf Pleban,
k. k. m. s. Sub. Secretär.

3. 913. (3) ad Nr. 16561/22893

R a t h s b e r e i c h t

vom k. k. mähr. schles. Landesgubernium.

Da bei dem Brüner Prov. Strafhause die Stelle eines Physicus, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 300 fl. C. M. verbunden ist, erledigt wurde, so werden diejenigen Aerzte, welche diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit dem Diplome über das ärztliche Doctorat, mit dem Taufscheine, und mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre bisher geleisteten Dienste, sich erworbene Verdienste und ihre sonstige wissenschaftliche Ausbildung, über ihre Morakität, dann über die Kenntniß der böhmischen Sprache, durch ihre vorgesetzte Behörde bis Ende Juli d. J. bei dem Brüner Magistrate, welcher den dießfälligen Besetzungsvorschlag zu erstatten hat, einzubringen. — Brünn am 21. Juni 1841.

Martin Rudolf Pleban,
k. k. m. s. Sub. Secretär.

3. 914. (3) Nr. 16563/4416

E d i c t.

Da bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte die Stelle des Secretärs, mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. C. M., in Erledigung gekommen ist, so haben die Competenten ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde dienenden Individuen durch ihren Amtsvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung in die Klagenfurter Zeitung, zu überreichen und darin zugleich anzugeben, ob und in wie ferne dieselben mit einem Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt am 19. Juni 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 930. (1) Nr. 4858.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Theresia Isabella Freiinn v. Lazzarini, geborne v. Argento, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Herr Ludwig Freiherr v. Lazzarini, Eigenthümer der Herrschaft Zablanitz, Klage auf Verjährungs-Erklärung der Rechte aus dem Heirathsvertrage ddo. 3. Juli, intab. 10. December 1773, so mit dem Heirathsgute, Widerlage, Morgengabe und freien Donation, dann wittiblichen Unterhalte auf der Herrschaft Zablanitz haften, eingebracht, und um eine Tagsetzung, welche hiemit auf den

27. September 1841 Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, angesucht. — Da der Aufenthaltort der Beklagten Frau Theresia Isabella Freiinn v. Lazzarini diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Leopold Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 26. Juni 1841.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 923. (3)

Licitations-Ankündigung.

Zur Sicherstellung der Material-Lieferung und Steinmehz-Arbeiten bei Reparaturen und Bauführungen an den Militärgebäuden zu Laibach, mit Ausnahme jener des Verpflegs-Magazins, auf die Dauer der zwei Militärjahre 1842 und 1843, wird am 9. August 1841 um 9 Uhr Vormittags im Amts-Local des k. k. Militär-Commando am alten Markt Haus Nr. 21 eine Licitations-Statte finden. Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß vor der Licitations-Statte die Zulassung hiezu bedingende Badium, und zwar: Betreff der Kalk-, Sand-, Stein- und Ziegel-Lieferung mit 15 fl., dann der Steinmehz-Arbeiten mit 6 fl. C. M. zu erlegen seyn wird. Der Ersteher hat das Badium zur vollen Caution, welche in dem doppelten Betrage des Badiums besteht, zu ergänzen. Die übrigen Licitations- und Contractbedingungen können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Kasern-Verwaltung am Schulplaz Haus Nr. 295 eingesehen werden. — Von der k. k. Kasern-Verwaltung zu Laibach am 1. Juli 1841.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 911. (3)

Nr. 15998.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium, dann einige andere Behörden, Aemter und öffentliche Anstalten in Laibach,

für den kommenden Winter 18¹/₄₂, wird am 14. k. M. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium hier eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, Statt finden, und deshalb Nachstehendes bekannt gemacht: — 1) Der Bedarf besteht:

	Klafter	
	har- tem	wei- chem
	Brennholz.	
1 für das k. k. Landes-Präsidium	45	—
2 für das k. k. Gubernium, Zahlamt und Taxamt	192	2
3 für die k. k. Kammerprocuratur	40	—
4 für das k. k. Stadt- und Landrecht	72	2
5 für die k. k. Saatsbuchhaltung	94	1
6 für die Ständisch-Verordnete Stelle	38	—
7 für das k. k. Lyceum	110	1
8 Medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital	210	—
9 Irrenhaus	60	—
10 Gebärhäus	60	—
11 Siechenhaus	30	—
12 Inquisitionshaus	121	—
13 Strafhaus	233	—
14 Katastral-Schätzungs-Inspectorat	14	—
15 Vermessungs-Kanzlei	20	—
Zusammen in	1339	6

2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt oder jede öffentliche Anstalt einzeln, so wie auch für mehrere Aemter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, Platz greifen; nicht minder werden Anbote zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar besundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, Klafterweise aufgescheitert übergeben werden, und eine Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Holz muß jeder Branche zugeliessert, am Uebernahmssorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten Klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maßerei noch sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes, als die im S. 1 an-

gegebene benötigten würde, so ist es im erstern Falle Pflicht des Lieferanten, den größern Bedarf gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringern Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Uebrigens sind die oben genannten Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten nur dann verbunden, das erforderliche Brennholz von den Lieferungserstehern abzunehmen, wenn sie die Klafter um 4 fl. oder unter 4 fl. C. M. abzustellen sich herbeilassen, widrigens es den Dicasterien frei steht, sich das Brennholz anderswo mittels Handeinkauf beizuschaffen. — 6) Der Erstehrer wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende August d. J. wenigstens ein Drittheil des im S. 1 angeführten Bedarfes abgelieffert seyn wird; die weitem Lieferungen aber sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einen Mangel am benötigten Brennholze ausgefekt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das

Kerar, im Falle einer Verspätung des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welcher immer einen Preis anzukaufen, und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Erstehers hereinzubringen. — Zu diesem Ende wird — 7) der Erstehet beim Abschluß des Lieferungsvertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicher zu stellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines, dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleich kommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungs-Betrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes, an eine der obgenannten Aemter oder Anstalten gehörig beigelegte Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahme-Recepissen die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. Jeder Lieferungsunternehmer ist — 9) verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm in dem Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, dem Erstehet aber, so fern derselbe die im §. 7 bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — 10) Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der Licitation, längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Subnial-Einreichungs-Protocolle übergeben werden, und mit dem Legschein des k. k. Landes-Haupt-Tarantes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingungen bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt werden und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen seyn: „Offert des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes

für die k. k. Behörden in Laibach für die Winterperiode 18⁴¹/₄₂. Laibach am 19. Juni 1841.
Thomas Paucker,
k. k. Subnial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 927. (2)

Licitations-Kundmachung.

Die im laufenden Jahre an der Eschermutzcher Savebrücke herzustellenden Conservationsarbeiten, welche bereits einmal versteigert wurden, werden den Mindestbietenden bei der am 28. Juli l. J. bei der k. k. Bezirks-Obriegkeit der Umgebung Laibachs abgehaltenen Versteigerung übergeben. — Der Fiscalpreis ist mit 2600 fl. C. M. festgesetzt und als Grundlage dieser Versteigerung dienen die in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten Straßen-Commissariate einzusehenden Licitationsbedingungen und Baubeschreibung. — K. K. Straßen-Commissariat. Laibach am 30. Juni 1841.

3. 866. (3)

Avviso di Concorso.

Per le promozioni avvenute sono disponibili, presso questa Direzione generale di Polizia, alcuni posti di alunni di concetto, cui va annesso l' adjutum di 300 fiorini annui, conferibili previa interposizione presso il Supremo I. R. Dicastero-Aulico di Polizia e Censura, dopo sei settimane d' esperimento, dal quale i ricorrenti potranno essere esonerati soltanto, qualora abbiano già fatto un corrispondente tirocinio presso una delle Direzioni di Polizia dello Stato, o presso qualche altro Ufficio, in cui si tratti anche questo ramo. — Chiunque intendesse aspirare ai suddetti posti, dovrà far pervenire nel termine di sei settimane a questa Direzione generale, sia direttamente, se addetti a qualche Ufficio, col mezzo dell' Ufficio stesso, o della Direzione di Polizia della Provincia, ove ha la sua ordinaria dimora, il proprio documentato ricorso, comprovante convenientemente l' età, il luogo di nascita, la religione e condizione, il compiuto corso degli studj politico-legali presso una delle Università della Monarchia, i proprj mezzi di sussistenza, il pieno possesso della lingua italiana e di altre lingue, giacchè a parità di titoli, sarebbe accordata la preferenza a chi oltre l' italiana possedesse bene la tedesca, e possibilmente anche la francese e l' inglese.

se. — Milano, dall' I. R. Direzione generale di Polizia, il 6. giugno 1841.

L' I. R. Consigliere Aulico attuale,
Direttore generale della Polizia;

Barone DE TORRESANI - LANZENFELD.

Z. 917. (3) Nr. 7447/1333
Concurs - Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien ist eine Kanzlisten - Stelle mit dem Jahresgehälte von 250 fl. in Eileidigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über die bisher erworbenen Kenntnisse, über die Dienstzeit und einen untadelhaften Lebenswandel legal auszuweisen haben, im Wege ihrer unmittelbaren Vorgesetzten bis letzten Juli 1841 an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu leiten. Auch haben die Bewerber anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem im Bereiche der steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung dienenden Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Grätz am 19. Juni 1841.

Z. 915. (3) Nr. 7121/1269
Concurs - Ausschreibung.

An den Verzehrungssteuer - Linien der Provinzial-Hauptstadt Grätz ist eine Einnehmerstelle IV. Classe mit dreihundert Gulden Gehalt, freier Wohnung, und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage in Conventions-Münze erledigt. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben sich über die erforderlichen Gefällskenntnisse, über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung im Cassa- und Rechnungswesen, und über eine tadellose Moralität auszuweisen, und ihre Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten in Steyermark oder Illyrien verwandt oder verschwägert sind, längstens bis 31. Juli d. J. im vorschriftmäßigen Wege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Grätz zu leiten. — Grätz am 18. Juni 1841.

Z. 919. (3) Nr. 4003.
Verlautbarung.

Die Verpachtung der Straßensäuberung der Stadt und der gepflasterten Gassen in den Vorstädten, für die Zeit seit 1. November 1841 bis hin 1844, wird am 13. Juli l. J. um 11 Uhr Vormittags im Rathhause Statt haben,

und dem Mindestfordernden überlassen werden. Die Bedingnisse können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Magistrats eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 25. Juni 1841.

Vermischte Verlautbarungen.
Z. 936. (2) Nr. 1195.

E d i c t.

Alle Jene, welche bei dem Nachlasse des am 24. Mai d. J. am Gute Thurn unter Neuburg verstorbenen Gutsbesizers Herrn Johann Nep. Urbanischitsch aus welsch immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, haben dieselbe, bei Vermeidung der in dem §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen, bei der zu diesem Ende auf den 27. d. M. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tagsatzung zur Anmeldung zu bringen.

K. K. Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg den 3. Juli 1841.

Z. 928. (2) Nr. 1858.
Eicitations - Kundmachung.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird in Folge Ersuchschreibens des hochlöbl. k. k. krainischen Stadt- und Landrechtes vom 26. d. M., Z. 4932, als Abhandlungsinstantz des, am 11. Jänner 1841 zu Wruhniß dieses Bezirksamtes verstorbenen Localkaplans Matthäus Neppesch, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Veräußerung der zu diesem Verlasse gehörigen sämmtlichen Fahrnisse, dann Getreide, Wein und Geschirr, dann 2 Weingärten, die Tagsatzung in loco Grätz, Wruhniß auf den 14. und nöthigenfalls auch auf den nächstfolgenden Tag früh von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr bestimmt wird; wozu Kaufliebhaber mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung des ganzen, die Weingärten aber nur gegen sogleichen Erlag des halben Meistbotes dem Meistbietenden hintangegeben werden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 30. Juni 1841.

Z. 932. (2) Nr. 2146.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Durck von Siborsche, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Jstenitsch, von ebendort gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 593 zinsbaren, gerichtlich auf 1945 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, und des ebendemselben gehörigen, auf 56 fl. 48 kr. bewerteten Mobilarvermögens, wegen schuldigen 41 fl. 45 kr. c. s. c. gewilligt worden, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 9. August, auf den 9. September und auf den 9. October l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Siborsche mit dem Beisage bestimmt, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bei der ersten und zweiten Feil-

Bietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 19. Juni 1841.

3. 931. (2) ab Nr. 91.

E d i c t.

Alle jene, welche an den Verlass des am 3. Jänner d. J. zu Zirknis verstorbenen Anton Delcott, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen haben, oder in selben Schulden, haben am 6 August l. J. Vormittags 10 Uhr so gewiß hieher zu erscheinen, und die ersteren ihre Ansprüche anzugeben und darzutun, die letztern aber ihre Schulden zu bekennen, widrigen sie sich die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Haasberg am 29. Juni 1841.

3. 887. (3) Nr. 1142.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Dr. Paschali, Georg Kottnig'schen Verlasscurator, wider Johann Korentschan von Freudenthal, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 14. März 1852 noch schuldigen 56 fl. 41 kr., in die Reassumirung der executiven Feilbietung der, dem Johann Korentschan gehörigen, der Herrschaft Freudenthal sub Dom. Urb. Nr. 112, und 151 und 190 dienstbaren Realitäten gewilliget, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, als: auf den 2. August, 2. September und 4. October l. J., jedesmal früh 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Freudenthal mit dem Besage angeordnet worden, daß die Realitäten bei der ersten oder zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich zu den Amtsstunden hier eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 29. Mai 1841.

3. 935. (2)

Da Herr Heinrich Freyer, Museums-Custos, seine Ferienreise antritt, so bleibt das Landesmuseum vom 8. d. bis zum 22. August verschlossen. Sene, welche Beiträge an das Museum abzugeben haben, wollen diese entweder an Herrn Museums-Vereins-Vorstand Grafen v. Blagay, oder an einen der Herren Curatoren: Wolfgang Grafen Lichtenberg, Grafen Hohenwart oder Freiherrn v. Lichtenberg übergeben.

Curatorium des Landesmuseums, Laibach am 3. Juli 1841.

3. 933. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die Administration der mit der ersten Oesterreichischen Spar-Casse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt macht mit Bezug auf die Kundmachung vom 8. Junius 1826 bekannt, daß die Einlagen in die Jahressgesellschaft 1841 eben so, wie in den früheren Jahren, ohne Entrichtung einer Gebühr, nur noch bis zum letzten Julius 1841 gemacht werden können.

Nach diesem Termine sind von jeder Einlage in den Monaten August und September fünfzehn Kreuzer und in den Monaten October und November dreißig Kreuzer Conv. Münze als Einschreibgebühr zu entrichten.

Wien den 19. Junius 1841.

3. 929. (2)

Es ist ein schönes Kaleschel, ein-spännig mit modernem Kasten, dreißig, grün gefärbt und gut lackirt, noch völlig neu, zum Verkaufe ausgestellt um billigen Preis, beim Sattlermeister Meditsch zu Laibach, wohnhaft im Hause des Hrn. Postmeisters Michael Smole an der Wienerlinie.

3. 904. (3)

Für Michaeli 1841

ist im Hause Nr. 18 in der Stadt ein ganzer Stock mit 9 Zimmern, 2 Küchen, 2 Speiskammern nebst 2 Kellern und 2 Holzlagen zusammen oder theilweise zu vermietthen.

Nähere Auskunft ertheilt der Hauseigenthümer

Jg. K o ß.

3. 910. (3)

In der Polanavorstadt, in der Schießstattgasse Nr. 80, ist eine Wohnung mit 3 Zimmern sammt Küche, Speise, Keller, Holzlege und Dachkammer für Michaeli 1841 zu vermietthen. Nähere Auskunft erhält man im ersten Stocke beim Hauseigenthümer.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 940. (1) Nr. 139. St. G. B. G.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung einer im Rentbezirke Pinguente im Istrianer Kreise gelegenen Bruderschafts-Fondsrealität. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 1. Juni l. J., 3. 3355/P. P., wird am 26. Juli d. J. bei dem k. k. Rentamte Pinguente Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Rozzo des obigen Bezirkes gelegenen Hauses Nr. 11, im Flächenmaße von 20 $\frac{1}{4}$ Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 31 fl. 45 kr. geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesezten Fiscalpreis ausgeteilt, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesen hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier

Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst wird aber die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Für den Fall, als der Erstehende willens wäre, das obangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffschillingesrestes deshalb auf solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Erstehende verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehende der Realität contractsbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehenden dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Pinguente eingesehen werden. —

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Pro-
vinzial-Commission. Triest am 18. Juni 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Gubernial- und Präsdial-Secretär.

3. 941. (1) Nr. 37576.

N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. Kammerprocuratur sind vier Actuarsstellen zu besetzen, mit welchen der Gehalt für die zwei erstern Stellen mit 800 fl. und für die zwei letzteren Stellen aber von 700 fl. C. M. jährlich mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. C. M. verbunden ist. Die Bewerber um diese Stellen haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes bei dem k. k. Landes-Gubernium oder der Lemberger k. Kammerprocuratur längstens bis zum letzten Juli l. J. 1841 anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die zurückgelegten sämtlichen juridischen Studien, über die seit Vollendung der Studien verwendete Zeit, ohne Uebergang einer Periode, über die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, und über eine unbescholtene Moralität belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte die mit dem höheren Gehalte von jährlichen 800 fl. C. M. verbundene Actuarsstelle durch Vorrückung eines Actuars aus der mindern Befoldungsklasse besetzt werden, so hat dieser Concurus auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Actuarsstelle mit der Befoldungsklasse von 700 fl. C. M. zu gelten. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium. Lemberg am 9. Juni 1841.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 939. (1) Nr. 5657.

C i r c u l a r e.

Durch die Bezirksobrigkeit Seisenberg werden die in Folge k. k. Gubernialdecrets vom 28. Mai 1841, 3. 9963, bewilligten Bauherstellungen an dem Pfarr-Bikariats-hause in Umbruß demjenigen Licitanten überlassen werden, welcher die mindesten Forderungen dafür machen wird. — Die Arbeiten und Material-lieferungen sind: für den Maurer auf 106 fl. 54 1/2 kr., für die Maurermaterialien auf 197 fl. 16 kr., für den Steinmeh auf 7 fl., für den Zimmermann auf 39 fl. 2 kr., für das Zimmer-

mannsmateriale auf 79 fl. 42 kr., für den Tischler auf 106 fl. 20 kr., für den Schlosser auf 91 fl. 50 kr., für den Hafner auf 36 fl., für den Glaser auf 46 fl. 7 kr., für den Anstreicher auf 65 fl. 10 kr., folglich in Summa auf 777 fl. 21 1/2 kr. angeschlagen; die Handarbeiten und Zufuhren werden in Natura geleistet. — Uebernahm-lustige haben sich am 26. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei der Bezirks-obrigkeit Seisenberg einzufinden, wo die dieß-fällige Versteigerung abgehalten werden wird. Die dießfälligen Licitationsbedingnisse sind wie bei allen derlei öffentlichen Aerialbauausführungen, und können täglich bei der Bezirksobrigkeit Seisenberg so wie auch der Bauplan, das Vorausmaß und die Baudevise eingesehen werden. — k. k. Kreisamt Neustadt am 22. Juni 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 922. (2)

In eine hiesige Schnittwaren-Handlung wird ein Lehrlinge von guten Sitten, der sich mit Zeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegte 4. Schulclasse ausweisen kann, gegen annehmbare Bedingnisse aufgenommen. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 908. (3)

Hausverkauf.

Das Haus Nr. 142 in der Stadt nächst der neuen Brücke ist aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich deshalb bei Hrn. Dr. Max Wurzbach oder Hrn. Johann Feuchter bei St. Florian Hs. Nr. 96 anfragen.

3. 909. (3)

L o s e

auf Pfaffenberg, der Himmel genannt, oder fl. 200,000 W. W., Ziehung am 29. Juli d. J., sind fortwährend, und auch am Tage der Ziehung, um den festgesetzten Preis, wie in Wien zu haben in der Handlung bei

G. Ensbrunner.